

D 22

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

1987

# EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

## FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Heimberg, gestützt auf

- das Dekret betr. das Begräbniswesen vom 25. November 1876/  
07. Mai 1963
- das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973, Art. 4
- das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 28. Februar 1980
- die übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen

beschliesst:

### A. Friedhofkommission

Zuständigkeit

#### Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht der Friedhofkommission (im nachfolgenden "Kommission" genannt).

Aufsicht

#### Art. 2

Die Führung der Aufsicht über den Friedhof und das Begräbniswesen sowie die Leitung und Ueberwachung der Arbeiten des Friedhofgärtners, des Totengräbers und des Abwartes der Aufbahnhalle obliegen der vom Gemeinderat gewählten Friedhofkommission.

Organisation

#### Art. 3

Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Begräbnisinspektor ist Mitglied der Kommission von Amtes wegen. Ihren Sitzungen wohnt der Friedhofgärtner nach Bedarf mit beratender Stimme bei. Die Kommission ist berechtigt, für fachtechnische Fragen anerkannte Fachleute zur Beratung beizuziehen.

Anzeigepflicht

#### Art. 4

- 1 Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.
- 2 Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Zivilstandsordnung.
- 3 Der Anzeige sind eine ärztliche Todesbescheinigung, der Niederlassungsschein und, sofern vorhanden, das Familienbüchlein beizulegen.

- Bestattungsbewilligung      Art. 5
- 1 Die Gemeindeschreiberei erteilt die Bestattungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeige-Bescheinigung des Zivilstandsamtes.
  - 2 Aufgrund einer Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft die Gemeindeschreiberei alle für die Bestattung notwendigen Anordnungen. Sind keine Angehörigen zu ermitteln, so trifft die Gemeindeschreiberei die Anordnungen von sich aus.
- Kultushandlungen      Art. 6
- Das Anordnen von Kultushandlungen ist Sache der Hinterbliebenen.
- Bestattungsfrist      Art. 7
- 1 Die Bestattung erfolgt im Winter nicht vor Ablauf von 72 und in der übrigen Jahreszeit nicht vor 48 Stunden.
  - 2 Ueber Ausnahmen entscheidet der Begräbnisinspektor.
- Aufbahrungshalle      Art. 8
- Die Verstorbenen sind in der Regel innert 24 Stunden seit dem Hinschied in die Aufbahrungshalle der Gemeinde zu verbringen. Ausnahmen können vom Begräbnisinspektor bewilligt werden.
- Friedhofgärtner, Totengräber und Abwart der Aufbahrungshalle      Art. 9
- 1 Der Gemeinderat wählt einen Friedhofgärtner, Totengräber und Abwart der Aufbahrungshalle. Seine Aufgaben umfassen:
    - a) Ausführen der Bestattungen
    - b) Führen der Beisetzungskontrolle
    - c) Pflege und Unterhalt des Friedhofes, der Gräber und Gebäude gemäss Pflichtenheft.
  - 2 Der Friedhofgärtner untersteht der Friedhofkommission.
- Beerdigungszeiten      Art. 10
- Die Beerdigungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 14.00 Uhr statt. Urnenbeisetzungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 11.00 Uhr statt. Ausnahmen können vom Begräbnisinspektor bewilligt werden.
- Geläute      Art. 11
- Das Grabgeläute wird vom Sigrüst besorgt; es soll beim Abgang bei der Aufbahrungshalle begonnen werden.

- Ruhe und Ordnung      Art. 12  
Der Friedhofgärtner hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während den Begräbnisfeierlichkeiten zu sorgen.
- Art. 13
- Bestattungsfeiern      Die ordentlichen Formen der Bestattung sind:
- Erdbestattung:          Besammlung bei der Aufbahrungshalle - Grablegung - Trauerfeier
- Feuerbestattung:        Besammlung beim Krematorium in Thun - Trauerfeier und Einäscherung - Urnenbeisetzung auf dem Friedhof im engsten Familienkreis
- oder Einäscherung im Krematorium - Besammlung bei der Aufbahrungshalle - Urnenbeisetzung - Trauerfeier
- oder Besammlung bei der Aufbahrungshalle - Trauerfeier (während der Trauerfeier wird der Verstorbene zur Einäscherung ins Krematorium Thun überführt) - Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis.
- Art. 14
- Särge                    1 Erdbestattung
- Der Sarg soll aus weichem, leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material sein.
- 2 Feuerbestattung
- Der Sarg muss aus weichem Holz ausgefertigt sein; er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, oder die explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln.
- Die Höchstmasse des Sarges betragen:  
Länge 210 cm, Breite 70 cm, Höhe 55 cm, Querleisten am Boden 3 cm hoch.  
Die Leiche darf nur mit einem leichten Sterbekleid bekleidet sein.
- Art. 15
- Grabschliessung,      1 In der Regel ist jedes Grab unmittelbar nach der Gräberkontrolle,      Bestattung, bzw. Urnenbestattung zu schliessen und mit Zuteilung                    einer Grabnummer entsprechend der Gräberkontrolle zu versehen.
- 2 Der Totengräber führt eine Gräberkontrolle. Jedes Grab wird mit einer Nummer versehen.
- 3 Die Grabstellen werden durch den Begräbnisinspektor in der Reihenfolge der Anmeldungen angewiesen.

Art. 16

- Einteilung des Friedhofes, Grabtiefen
- 1 Die Einteilung des Friedhofes nach Abteilungen für Kinder und Erwachsene, für Erd- und Urnengräber sowie die Grösse und die Abstände der einzelnen Gräber ist Sache der Friedhofkommission.
  - 2 Die Gräber sollen bei Erwachsenen eine Tiefe von 1.80 m und bei Kindern bis 12 Jahren eine Tiefe von 1.50 m und bei Kindern bis 3 Jahren eine Tiefe von 1.20 m haben. Für Urnengräber gilt eine Tiefe von 0.70 m.
  - 3 Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden und die Entfernung der einzelnen Gräber voneinander muss wenigstens 30 cm betragen.

Art. 17

- Einteilung
- Der Friedhof wird durch die Friedhofkommission in folgende Gräberfelder eingeteilt:
1. Reihengräber
  2. Kindergräber (bis 12 Jahre)
  3. Urnengräber
  4. Reservierte Gräber
  5. Gemeinschaftsgrab
- Die Grösse der Fertiggräber wird durch die Friedhofkommission bestimmt.

Art. 18

- Familiengräber
- 1 Die reservierten Gräber werden für eine Dauer von 50 Jahren vermietet.
  - 2 Mietverträge können erst abgeschlossen werden, wenn die erste Bestattung erfolgt.

Art. 19

- Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber
- Bereitsbelegte Gräber dürfen zur Beisetzung von Aschenurnen verwendet werden. Die festgelegte Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Aschenurnen nicht beeinflusst.

Art. 20

- Beerdigungskosten
- Die Angehörigen des Verstorbenen haben für die Beerdigungskosten nach dem geltenden Gebührentarif über das Bestattungs- und Friedhofswesen aufzukommen. Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission erlassen und ist durch die Gemeindeversammlung und von der Kant. Polizeidirektion zu genehmigen.

## B. Der Friedhof

### Art. 21

Anrecht auf  
Beisetzung

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde Heimberg ihren letzten Wohnsitz hatten oder dort den Tod gefunden haben, und solchen, für die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab oder reservierten Einzelgrab erworben wurde.

Ueber die Beisetzung Auswärtiger entscheidet in der Regel der Begräbnisinspektor, in speziellen Fällen die Friedhofkommission.

## C. Allgemeine Friedhofordnung

### Art. 22

Zutritt zu den  
Friedhöfen

1 Der Friedhof ist dauernd dem Publikum zugänglich, das Betreten geschieht auf eigenes Risiko des Besuchers.

Kinder

2 Kinder unter 10 Jahren sollen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Tiere

3 Tiere dürfen nicht auf Friedhöfe mitgenommen werden.

Fahrverbot

4 Auf dem gesamten Friedhofareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen sind Fahrzeuge des Werkverkehrs.

Allgemeines  
Verhalten

5 Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten.

6 Dem Friedhof soll überhaupt von jedermann der Charakter einer pietätvoll gepflegten Ruhestätte der Toten gewahrt werden.

### Art. 23

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre, bei reservierten Gräbern beträgt sie 50 Jahre. Eine Oeffnung von Erdbestattungsgräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters möglich. Vorbehalten bleibt die Zugabe einer Urne, ohne Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

### Art. 24

Aufhebung

1 Nach Ablauf von 20 Jahren können die Gräber eines Feldes aufgehoben werden.

2 Die Aufhebung wird von der Friedhofkommission im Amtsblatt des Kantons Bern und im Thuner Amtsanzeiger drei Monate vorher veröffentlicht. Nicht abgeholte Pflanzen und Grabmäler werden vom Friedhofgärtner abgeräumt.

- 3 Ueberreste von Leichen und Urnen verbleiben am bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen oder auf Begehren versetzt werden müssen.
- 4 Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind, und die noch nicht 20 Jahre geruht haben, können gegen Entrichtung der Gebühren für eine neue Grabdauer verlegt werden.

#### Art. 25

Grabmäler

Für das Aufstellen von Grabmälern gilt die separate Verordnung. Die Verordnung über das Aufstellen von Grabmälern wird vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission erlassen und ist von der kantonalen Polizeidirektion zu genehmigen.

#### Art. 26

Bepflanzung und  
Unterhalt

Für die Anpflanzung und den Unterhalt der Gräber gilt die separate Verordnung. Die Verordnung über die Anpflanzung und den Unterhalt der Gräber wird vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission erlassen und ist von der kantonalen Polizeidirektion zu genehmigen.

### D. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

#### Art. 27

Haftungsablehnung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen.

#### Art. 28

Busse, Verstoss  
gegen die Vor-  
schriften

Wer gegen die Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird von der Ortspolizeibehörde mit einer Busse von Fr. 1.-- bis Fr. 1'000.-- belegt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden. Allfällige Anzeigen haben durch den Totengräber, den Friedhofgärtner, den Begräbnisinspektor, die Friedhofkommission und die dazu beauftragten Organe der Ortspolizei zu erfolgen. Die Bussen fallen in die Friedhofkasse und werden zu Friedhofzwecken verwendet.

#### Art. 29

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Dezember 1968

und alle seitherigen Erlasse, die mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehen. Es tritt nach Genehmigung durch die Kantonale Polizeidirektion in Kraft.

Art. 30

Genehmigungs-  
vermerke

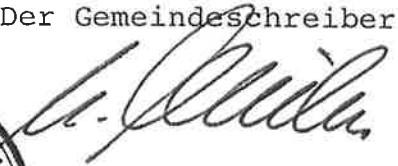
Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 08. Dezember 1987 einstimmig genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschreiber:



Art. 31

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber von Heimberg bescheinigt, dass dieses Reglement je 20 Tage vor und nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 08.12.1987 auf dem Büro der Gemeindegemeinschreiberei öffentlich auflag und innert nützlicher Frist keine Einsprachen eingelangt sind.

Heimberg, 11. Januar 1988

Der Gemeindegemeinschreiber:





D 23

# **GEBÜHRENTARIF**

**über das Bestattungs- und Friedhofwesen**

**2009**

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt gestützt auf Art. 20 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Einwohnergemeinde Heimberg vom 8. Dezember 1987 folgenden Gebührentarif:

**Art. 1**

Geltungsbereich Sämtliche Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen werden durch den vorliegenden Gebührentarif festgesetzt. Für zusätzliche Verrichtungen der Gemeindeverwaltung wird das Gebührenreglement 1997 der Gemeinde Heimberg angewendet.

**Art. 2**

Gebühren Die Gebühren und Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

**I. Allgemeines**

	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
Anmeldung und Organisation	Fr. 50.00	50.00
Benützung der Aufbahrung	Fr. gratis	100.00
Orgelspiel	Fr. gratis	140.00-180.00
Kontrolle Grabmäler	Fr. gratis	gratis

**II. Grabplatzgebühren**

	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
Reihengräber	Fr. gratis	1'000.00
Urnen- + Kindergräber bis 12 Jahren	Fr. gratis	700.00

**RESERVIERTE GRÄBER (50 JAHRE)**

Einfache Grabstelle	Fr. 3'000.00	5'000.00
Familiengrab	Fr. 4'500.00	7'500.00

**III. Graberstellung**

	<u>Einheimische und Auswärtige</u>	
Reihengräber ab 12 Jahren	Fr. 920.00	bis 1'200.00
Kindergrab	Fr. 695.00	bis 910.00
Reserviertes Grab (pro Grabstelle)	Fr. 1'600.00	bis 2'100.00
Urnenbestattungen	Fr. 235.00	bis 500.00
Urne in bestehendes Grab	Fr. 235.00	bis 500.00
Urne in Gemeinschaftsgrab	Fr. 195.00	bis 350.00
Urnenaschenschüttung	Fr. 35.00	bis 100.00

**IV. Friedhofanlage, Bepflanzung**

	<u>Einheimische und Auswärtige</u>	
Einfassung, Randbepflanzung, Trittplatten	Fr.	Selbstkosten

**Grabunterhalt**

Für das Beschneiden der Randbepflanzung, das Mähen des Rasens usw. wird eine einmalige Gebühr wie folgt verrechnet (ohne Bepflanzung):

Reihengräber	Fr. 550.00	bis 720.00
Urnengräber	Fr. 415.00	bis 550.00
Reservierte Gräber, pro Grabstelle	Fr. 550.00	bis 720.00
Gemeinschaftsgrab (inkl. Bepflanzung)	Fr. 825.00	bis 1'100.00

**Art. 3**

Anwendung  
der Ansätze

Die periodische Festlegung der anzuwendenden Ansätze innerhalb des vorliegenden Tarifs, ist Sache des Gemeinderates. Dabei wird auf den Berner Index der Wohnbaukosten abgestellt.

- Art. 4**  
Reservierte Grabplätze Möchte jemand einen reservierten Grabplatz zu Lebzeiten beanspruchen, so wird die Grabplatzgebühr sofort fällig, und nicht erst bei Beanspruchung der Grabstelle.
- Art. 5**  
Erlass der Gebühren Der Gemeinderat kann die festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise oder ganz erlassen, sofern stichhaltige Gründe es rechtfertigen. Gesuche um Gebührenerlass sind schriftlich der Gemeindeschreiberei einzureichen.
- Art. 6**  
Inkrafttreten Der vorstehende Gebührentarif über das Bestattungs- und Friedhofswesen tritt nach erfolgter Genehmigung auf den 01. Januar 2009 in Kraft.

### **Genehmigung**

Vom Gemeinderat Heimberg an seiner Sitzung vom 11. August 2008 genehmigt.

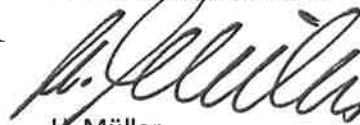
GEMEINDERAT HEIMBERG

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Chr. Wüthrich



U. Müller

### **Referendum**

Der Gemeindeschreiber hat diesen Gebührentarif vom 11. August 2008 während 60 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 35 vom 28. August 2008 bekannt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Heimberg, 29. Oktober 2008

Der Gemeindeschreiber



U. Müller

